Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache **IV/471**

Kleine Anfrage

der Fraktion der SPD

betr. **Härteausgleich für Kriegsopfer**

Durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechtes (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453) ist die Vorschrift des § 89 des Bundesversorgungsgesetzes über den Härteausgleich weiter gefaßt worden.

Der neu hinzugefügte 2. Absatz des § 89 sieht vor, daß ein Härteausgleich auch gewährt werden kann, wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs mit dem militärischen Dienst oder der Kriegseinwirkung nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der ärztlichen Wissenschaft Ungewißheit besteht.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wieviel Anträge sind auf Grund des § 89 Abs. 2 BVG bis zum 31. März 1962 gestellt worden?

2. Wieviel Anträge wurden bewilligt, wieviel abgelehnt, wieviel sind noch nicht entschieden?

3. Wieviel der bewilligten, abgelehnten und noch nicht entschiedenen Anträge entfallen auf
   a) ehemalige Kriegsgefangene,
   b) ehemalige politische Häftlinge aus der sowjetischen Besatzungszone,
   c) sonstige Versorgungsbewerber?

Bonn, den 13. Juni 1962

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51